



Landwirtschaftsamt
Direktzahlungen

Landwirtschaftsamt, Direktzahlungen, Unterstrasse 22, 9001 St.Gallen

Allgemeingültige Version für Homepage

Werner Scherrer
Fachspezialist Direktzahlungen

Landwirtschaftsamt
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen
T +41 58 229 34 89 (direkt)
T +41 58 229 34 90
werner.scherrer@sg.ch
www.landwirtschaft.sg.ch

St.Gallen, 4.12.2023

Gesuch um Anerkennung als selbständiger Betrieb

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie können einen Betrieb übernehmen für den im Vorjahr keine Direktzahlungen ausbezahlt wurden, oder es entsteht ein neuer Betrieb? Sie werden diesen Betrieb selbständig bewirtschaften und wollen dafür Direktzahlungen beziehen? Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen ist die Anerkennung als selbständiger Betrieb nach Art. 6 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung; abgekürzt: LBV; SR 910.91) durch das Landwirtschaftsamt. Dazu einige Erläuterungen:

Die Anmeldefristen für das Jahr 2024:

Gesuche für Anerkennungen, die bis zum 31. Dezember 2023 beim Landwirtschaftsamt eingehen werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, vor der Strukturdatenerhebung Mitte Februar 2024 erledigt.

Gesuche für Anerkennungen die später, aber spätestens bis am 1. Mai 2024 beim Landwirtschaftsamt eingehen, können erst nach den Datenerhebungen ab Anfang April bearbeitet werden.

Für neu anerkannte Betriebe können die Direktzahlungen erst ausgerichtet werden, wenn die Anerkennung abgeschlossen ist und die Eintrittskontrollen stattgefunden haben und verarbeitet sind. Für Betriebe, welche die Eintrittsschwelle von 0.2 SAK nur knapp erreichen, oder für welche die Tierbestände des Beitragsjahres noch zu ermitteln sind, muss der 31. Dezember 2024 abgewartet werden. Die Beiträge werden erst mit der Nachzahlung im Frühjahr 2025 ausbezahlt.

Anmeldungen die nach dem 1. Mai 2024 eingehen, sind Anmeldungen für das Jahr 2025.

Gesetzliche Grundlage:

1. Nach Art. 6 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen als Betrieb, wenn es:
 - Pflanzenbau oder Nutztierhaltung oder beide Betriebszweige betreibt;
 - eine oder mehrere Produktionsstätten umfasst;



- rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen Betrieben ist;
 - ein eigenes Betriebsergebnis ausweist; und
 - während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird.
2. Als Produktionsstätte gilt eine Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen, die räumlich als solche erkennbar ist und auf der eine oder mehrere Personen tätig sind. **Die Gebäude müssen für den angestrebten Betriebszweck bewilligt sein. Umnutzungen von z.B. Rindvieh zu Schafhaltung müssen mit einem Baugesuch bewilligt werden. Dies hauptsächlich wegen des baulichen Gewässerschutzes, der Teil des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) ist (siehe unter 5.).**

Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden.

3. Damit das Landwirtschaftsamt einen Betrieb als selbständig anerkennen kann, muss dieser auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet werden und ein eigenes Betriebsergebnis ausweisen.
4. Gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) besteht für das Ausstellen eines Anerkennungsentscheides, wie auch für die Ausrichtung von Direktzahlungen die Mindestanforderung, dass auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von 0.20 Standardarbeitskräften (SAK) bestehen muss. Mindestens 50 Prozent der auf dem Betrieb anfallenden Arbeiten müssen von betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden. Die Beitragsberechtigung ist begrenzt bis und mit dem 65. Altersjahr.
5. Eine weitere Voraussetzung ist die Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN). Der ÖLN umfasst insbesondere die Einhaltung der Tier- und Gewässerschutzvorschriften, eine ausgeglichene Düngerbilanz, ein angemessener Anteil ökologischer Ausgleichsflächen sowie das Führen von Journalen. Das Landwirtschaftsamt hat den Kontrolldienst für umweltschonende und tierfreundliche Qualitätsproduktion, abgekürzt KUT AG, in Flawil (Hr. Roman Steiger, Tel 071 394 60 13) mit der Durchführung der Ökoprogramme beauftragt. Eine entsprechende Anmeldung hat dort bis zum 31. August des Vorjahres, für welches Beiträge beantragt werden, zu erfolgen. Bei Betriebsanerkennungen kann eine verspätete Anmeldung unter Umständen toleriert werden. Sie hat bis spätestens am **1. Mai** des Beitragsjahres zu erfolgen. Ohne Erfüllung des ÖLN können keine Direktzahlungen ausgerichtet werden. Durch eine Anmeldung bei einer Bio-Kontrollorganisation (Bio Test Agro oder bio-inspecta) können Sie den ÖLN als Bio-Betrieb erfüllen.
6. Neue Direktzahlungsbezüger müssen über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die von 2007–2013 während mindestens drei Jahren Direktzahlungen erhalten haben, gilt die Anforderung an die landwirtschaftliche Ausbildung nach Art. 4 DZV als erfüllt. Wenn Sie über einen Eidgenössischen Fähigkeitsausweis eines anderen Berufes verfügen, können Sie eine landwirtschaftliche Weiterbildung besuchen. Diese Anforderung kann auch mit dem Nachweis einer 3-jährigen landwirtschaftlichen Praxis erbracht werden. Betriebe im Berggebiet mit einem Arbeitsbedarf von weniger als 0.5 SAK sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
7. Die Direktzahlungen werden ausgerichtet aufgrund der Verhältnisse der Strukturdatenerhebung des Beitragsjahres. Für sämtliche Tiergattungen ist der Durchschnittsbestand des Kalenderjahres, welches dem Beitragsjahr vorausgeht massgebend. Bei Neubeginn der Tierhaltung kann auf den Tierbestand des Beitragsjahres abgestützt



werden (Art. 100 DZV). Tierbezogene Beiträge für die Tierkategorien die über die TVD gemeldet werden müssen, können dann jedoch erst im Folgejahr ausbezahlt werden, da der effektive Bestand erst am 31. Dezember des Beitragsjahres ermittelt werden kann.

Für die Gesuchstellung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- **Gesuchsformular** [Gesuch für Anerkennung selbständiger Betrieb](#) (ausgefüllt und unterzeichnet);
- **Parzellenpläne** mit eingezeichneter Ökofläche;
- **Bestätigung der SVA** (Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen), Anmeldung als selbständiger Landwirt;
- **Kopie Ausbildungsunterlagen** (Fähigkeitszeugnis, Bestätigung DZ-Kurs).
- **Formular D Abzüge** [Formular D Abzüge](#)
- **Formular Anmeldung DZ-Arten und ÖLN** [Anmeldeformular DZ-Programme bei Betriebsanerkennung](#)
- **Eigentumsnachweis** (Grundbuchauszug) oder **Pachtvertrag**
- **Inventarkaufvertrag** oder Belege für Inventarkauf

Sobald diese Unterlagen bei uns eingetroffen sind, werden wir Sie für eine Betriebsbesichtigung kontaktieren.

Des Weiteren ersuchen wir Sie, sich umgehend bei einer unter Ziffer 5. genannten Kontrollstellen für den ÖLN anzumelden.

Freundliche Grüsse
LANDWIRTSCHAFTSAMT
DES KANTONS ST.GALLEN

W. Scherrer

Werner Scherrer
Fachspezialist Direktzahlungen

Die Links zu den Formularen finden hier:

[Betriebs- und Gemeinschaftsformen | sg.ch](#)